

## WHITEPAPER

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Chancen und Herausforderungen nicht nur für große Unternehmen

Oktober 2022





# Hintergrund

Kennen Sie die Arbeitsbedingungen bei Ihren Lieferanten oder Produzenten? Werden dort Standards bezüglich Arbeits-, Umwelt- und Menschenrechte eingehalten? Um die Einhaltung gewisser Standards in Sachen Umwelt- und Menschenrechte zu gewährleisten, entwickelte die Bundesregierung in den letzten Jahren ein Gesetz, das im Jahr 2021 die Exekutive durchlief und zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt.

Zunächst sind Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitern vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) betroffen, ab 2024 dann auch Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern. Kleine und mittelgroße Unternehmen sind indirekt vom Lieferkettengesetz betroffen, denn mittelfristig werden die großen Firmen auch ihre Lieferanten zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten verpflichten.

Bereits Ende der Neunziger Jahre wurden von der UNO mit dem

Global Compact Richtlinien für die unternehmerische Verantwortung veröffentlicht, zu denen sich international etwa 12.000 Unternehmen bekannten.

Das Problem: Die Prinzipien beruhten auf Freiwilligkeit, genauso wie der 2016 von der Bundesregierung entwickelte "Nationale Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte". Laut eines Monitoring-Berichts von Ende 2020 kamen dieser freiwilligen Sorgfaltspflicht jedoch weniger als 50 Prozent der Unternehmen nach. Daher schaffte man nun die gesetzliche Grundlage für eine Verpflichtung der Unternehmen zur Sorgfalt in ihren Lieferketten. Doch was genau schreibt das LkSG vor und wie können die Unternehmen der Sorgfaltspflicht am besten nachkommen?

# Die Sorgfaltspflichten

Mit dem LkSG erhalten Unternehmen einen klaren gesetzlichen Rahmen zur Erfüllung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten. Als eine der zentralen Maßnahmen verlangt das LkSG, dass unmittelbare Zulieferer die menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen des Unternehmens einhalten und wiederum entlang ihrer Lieferketten adressieren.

Mit der Kontrolle und der Durchsetzung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten ist das Bundesamt für Wirtschaft und Außenkontrolle (BAFA) beauftragt. Die Anforderungen an Unternehmen sind international anschlussfähig und orientieren sich am Sorgfaltssstandard der UN-Leitprinzipien. Zu den Sorgfaltspflichten der Unternehmen zählen:

- ▶ Einrichtung eines Risikomanagements und Durchführung einer Risikoanalyse
- ▶ Verabschiedung einer Grundsatzzerklärung der unternehmerischen Menschenrechtsstrategie
- ▶ Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern
- ▶ Sofortige Ergreifung von Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Rechtsverstößen
- ▶ Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens im Falle von Rechtsverstößen
- ▶ Dokumentations- und Berichtspflicht für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten

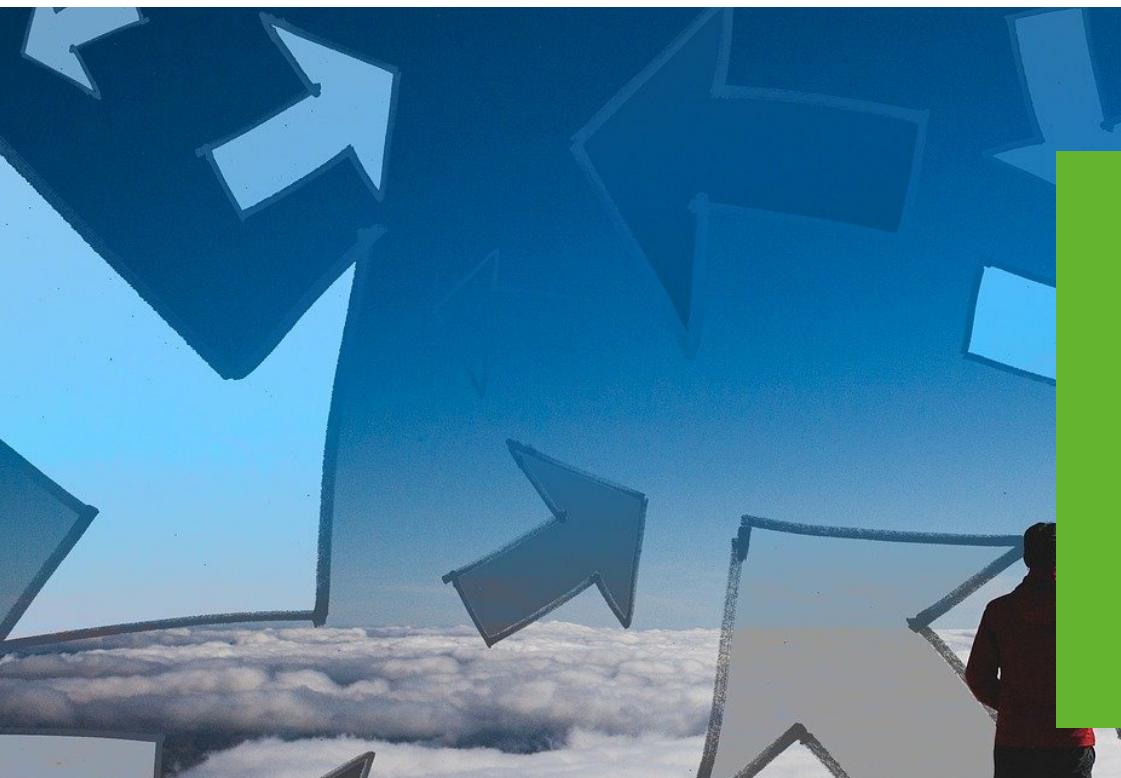


Durch Einhaltung dieser Sorgfaltspflichten sollen die Rechte von betroffenen Menschen in diesen Lieferketten gestärkt werden. Dadurch soll auch den legitimen Interessen der Unternehmen an Rechtssicherheit und fairen Wettbewerbsbedingungen Rechnung getragen werden. Die angemessene Weise eines Handelns, das den Sorgfaltspflichten genügt, bestimmt sich jeweils nach unternehmensspezifischen Kriterien. Soweit die Vorgaben der Gesetzgebung zum neuen Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz. Was bedeutet das nun aber ganz konkret für die Umsetzung?

Eine der wichtigsten Säulen für die Erfüllung der Pflichten aus dem LkSG lautet Risikomanagement. Denn nur wer mögliche Verstöße ausfindig macht, kann diese abstellen. Im nächsten Schritt gilt es, durch präventive Maßnahmen zu verhindern, dass Verstöße passieren. Falls dem doch so sein sollte, muss der Weg für ein

Beschwerdeverfahren eingerichtet werden. Zu guter Letzt müssen Sie für eine ausreichende Dokumentation sorgen. Laut LkSG müssen Unternehmen ein „angemessenes und wirksames Risikomanagement“ einrichten. Es stellt sich die Frage, wie man als Unternehmen diese Aufgaben verteilen soll?

Ein Ansprechpartner oder ein Team zu bilden kann hier helfen, die Herausforderungen des LkSG zu bewältigen. Kern des Risikomanagements bildet eine fundierte Risikoanalyse, auf der Bewertung und Handlungsmöglichkeiten aufbauen. In einer solchen Analyse ist es wichtig, transparent und ehrlich die Lieferketten des Unternehmens zu betrachten.



*„Die Folge ist, dass die Hersteller die entsprechenden Informationen aus ihren Lieferketten einholen müssen, um potenzielle Risiken minimieren zu können.“*

*Magnus Piotrowski, Manager, Regulatory & Compliance für Europa, Assent*

# Risikomanagement



Beispielhafte Fragen können sein:

- ▶ Welche Rohstoffe haben die höchsten Einkaufsvolumina oder sind für Ihr Unternehmen strategisch relevant?
- ▶ Aus welchen Ländern kommen unmittelbare und mittelbare Lieferanten?
- ▶ Wo werden Dienstleistungen erbracht?
- ▶ Nach welchen Kriterien wählt Ihr Unternehmen Lieferanten und Kunden aus?
- ▶ Könnten in Ihrem Unternehmen, bei Lieferanten oder der Erbringung von Dienstleistungen Arbeits-, Menschenrechts-, oder Umweltverletzungen auftreten?

Mit diesen oder ähnlichen Fragestellungen können Sie sich einen Überblick verschaffen, der Ihnen hilft, potenzielle Risiken zu erkennen. Zur Hilfestellung können Sie eine Liste der Menschenrechts- und Umweltrisiken aus dem LkSG verwenden.

Fällt ein relevantes Risiko auf, muss dieses bewertet werden. Fünf Kriterien dafür sind im LkSG genannt:

- ▶ Schwere der Verletzung
- ▶ Wahrscheinlichkeit der Verletzung
- ▶ Umkehrbarkeit der Verletzung
- ▶ Einflussvermögen des Unternehmens
- ▶ Art des Verursachungsbeitrag des Unternehmens

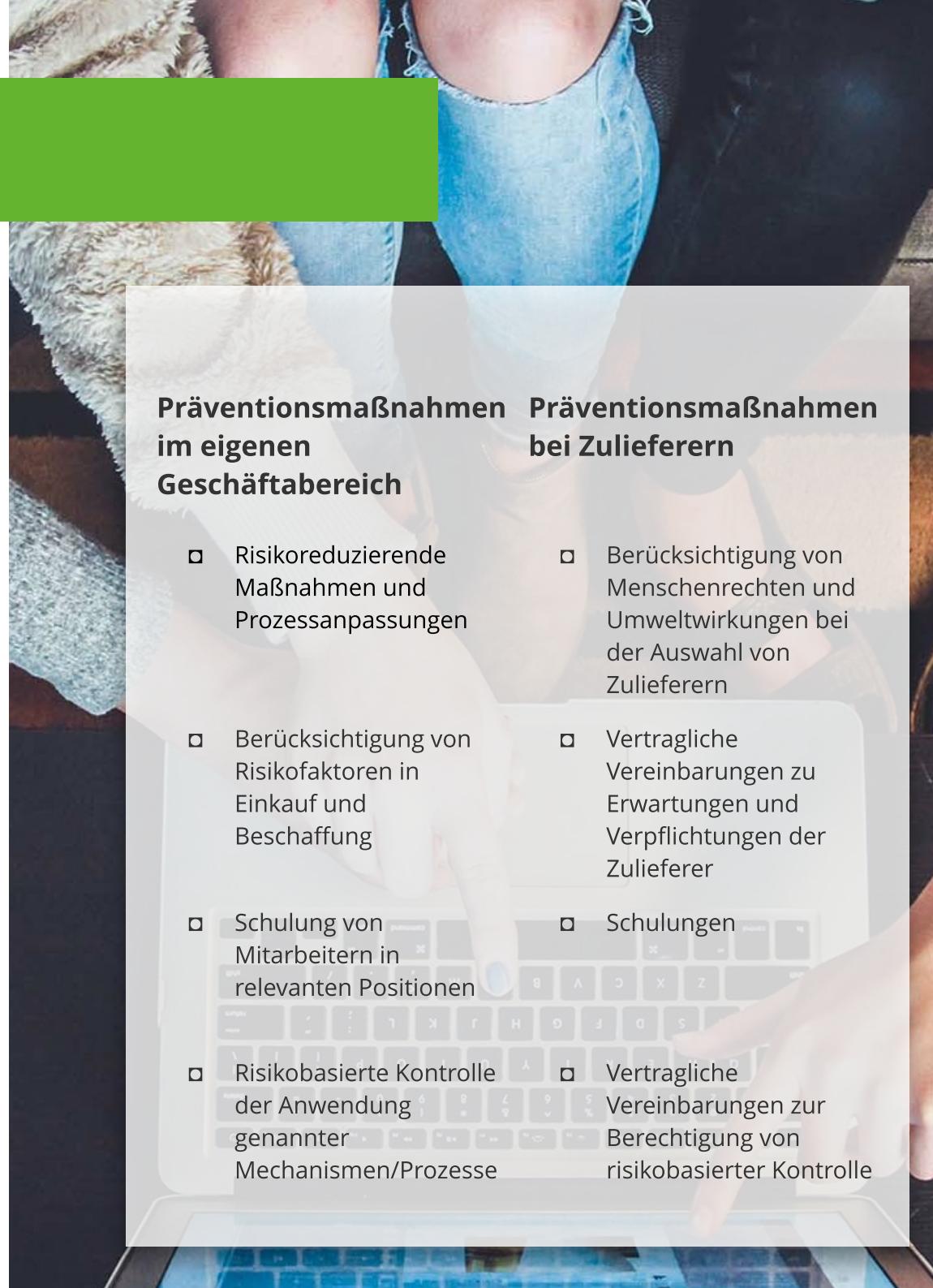
# Prävention

Es empfiehlt sich eine standardisierte Skala zu verwenden, um potenzielle Risiken zu kategorisieren und Dringlichkeiten einzustufen. Solch eine Risikoanalyse muss laut LkSG einmal im Jahr oder anlassbezogen durchgeführt werden. Des Weiteren muss jedes vom LkSG betroffene Unternehmen eine Grundsatzzerklärung bezüglich seiner Menschenrechtsstrategie abgeben. Diese sollte die Beschreibung des Risikomanagements, die vom Unternehmen identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken mit hoher Priorität und die entsprechenden Erwartungen des Unternehmens an seine Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette enthalten.

Entdeckt ein Unternehmen im Rahmen der Risikoanalyse Menschenrechts- oder Umweltrisiken bei sich oder unmittelbaren Zulieferern, müssen unverzüglich Präventionsmaßnahmen eingeleitet werden. In vorherigen Anforderungen sind bereits Präventionsmaßnahmen enthalten, jedoch nennt das LkSG auch weitere.

Die Umsetzung der Prävention muss nicht allein durch Ihr Unternehmen getragen werden, sondern kann durch Kooperationen und Experten unterstützt werden. Die Übersicht rechts zeigt, dass mit einer guten Schulung der Mitarbeiter und einer stichfesten Risikobewertung viele Punkte der Prävention bereits eingeschlossen werden können.

Das im LkSG beschriebene Beschwerdeverfahren ähnelt in seiner Funktionsweise einem klassischen Compliance-Hinweisgebersystem,



# Dokumentation



das bereits seit dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinschG) ab 50 Mitarbeitern verpflichtend ist. Betroffene bei einem Lieferanten sollen so die Möglichkeit erhalten, dem belieferten Unternehmen den Sachverhalt zu schildern. Das LkSG hat dabei einige konkrete Anforderungen an ein Beschwerdeverfahren:

- ▶ Der Eingang des Hinweises muss dem Hinweisgebenden bestätigt werden
  - ▶ Das Unternehmen muss eine „Verfahrensordnung“ veröffentlichen
  - ▶ Die Bearbeitung muss durch unparteiische und unabhängige Personen erfolgen, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind
  - ▶ Der Zugang zum Meldesystem muss einfach möglich sein
  - ▶ Das Unternehmen muss über Existenz und Erreichbarkeit des Meldekanals informieren

Hier kann ein digitales Hinweisgebersystem hilfreich sein, da sie die meisten Barrieren in der Lieferkette wie Zeit, Sprache, Inputquelle und Dokumentation aller Abläufe vereinfachen.

Das LkSG verlangt von Unternehmen nach §10 (1) eine fortlaufende Dokumentation darüber, wie dessen Sorgfaltspflichten erfüllt werden. Das heißt, dass alle genannten Punkte sorgfältig zu dokumentieren sind und ab Erstellung mindestens sieben Jahre aufbewahrt werden müssen.

Zusätzlich sind Sie als Unternehmen verpflichtet, einen Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflicht im vorangegangenen Geschäftsjahr zu veröffentlichen. Dieser Bericht muss kostenfrei auf der Unternehmenswebsite zugänglich sein, wie auch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in deutscher Sprache elektronisch



## Fazit

eingereicht werden.

Dieser Bericht muss folgende Inhalte umfassen:

- ▶ Ob und wenn ja, welche menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken oder Pflichtverletzungen identifiziert wurden
- ▶ Was das Unternehmen zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflicht unternommen hat
- ▶ Wie das Unternehmen die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet
- ▶ Schlussfolgerungen für zukünftige Maßnahmen

Der Bericht muss unabhängig von seinem Ergebnis veröffentlicht werden und sollte immer plausibel darlegen, wie der Verfasser zu seinem Ergebnis gekommen ist.

Mit Blick in die Zukunft wird sich das LkSG an den Lieferketten entlang ausbreiten und auch kleine und mittelständische Unternehmen betreffen, da größere Kunden verpflichtet sind, die Einhaltung bei Ihren Zulieferern zu gewährleisten. Es ist wichtig, sich mit dem Thema und seinen Herausforderungen rechtzeitig auseinanderzusetzen, um spätere Probleme abzuwenden und gegenüber größeren Kunden attraktiv zu bleiben. Auch in Bezug auf ihre Außenwirkung sollten Unternehmen nicht vor der schwierigen, aber umso wichtigeren Aufgabe Menschenrechte und Schutz der Umwelt zurückschrecken.

Wenn Sie Unterstützung bei der Umsetzung des LkSG benötigen, sprechen Sie uns an. Unser Beratungspaket zum Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz umfasst neben einer Einstiegsberatung auch eine Auditierung und Zertifizierung Ihres Unternehmens.

# Ihre Ansprechpartner



**Achim Rink**

Partner

+49 (0)6441 20999-0

rink.a@advacon.eu



**Torsten Drewes**

Projektmanager

+49 (0)6441 20999-27

drewes.t@advacon.eu



**Kathrin Uebach**

Projektassistenz

+49 (0)6441 20999-0

uebach.k@advacon.eu



**Julius Mey**

Projektassistenz

+49 (0)6441 20999-23

mey.j@advacon.eu